

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 45.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Zeugen bey Martin Reichardten deponirt vnd
ein Instrument darüber auffrichten/jhm es auch
insinuiren lassen / mit protestation, daß er dar-
für nich hafften wolle/ Nun were aber Rechtens
Quod depositio(1) ritē facta habeat vim sol-
lutionis & impediat cursum usurarum per l.
acceptam 19.C. de usur.l. si creditrici 6. C.eod. l. ob-
signatione 9.C. de solut. & liberat. **Zanger** de Ex-
ceptione c.2. p.3. n.113. Schepliz in prompt. Clamm.
tit.18. §.6.n.1. & 2. **Bittet** derowegen sich zu ab-
solviren.

Kläger sagt/er wußte von diesem allem nich.

Beschied.

Auff Klage/darwider eingewandte exception
vnd ferner Vorbringen in Sachen Gregor Nie-
weiss Klägern an einem / Stephan Gorcken Be-
flagten am andern Theil / Geben Richter vnd
Venzirere der Stadigerichte zu N. diesen Be-
schied : Weil Beklagter in seiner vorgeschulzten
Exception vorgewendet / daß er die gestagten
500. Thaler deponirt, vnd sich also durch gebüh-
rende deposition von der Zahlung entbrochen
haben wil/ so ist er solch sein Vorgeben/weil Klä-
ger darvon nichts wissend seyn wil / gebührlich zu
erweisen schuldig / vnd ergehet also dann ferner/
was sich gebühret.

Cas. 45.

Mævius gibt Titio Beschl./ daß er ihm ersliche
Schef.

Schöffel Korn kauffen vnd von Leipzig vber schicken sol / Dieses thur Titius, vnter dessen aber sitzt Mævius, welches doch Titio vntwissend. Als er sein aufgelegt Geld von den Erben behaget/wollen sie nichts geschenken. Q.q.J.

Titius fundirt seine Klage in mandati actio-ne contraria de qua Wesenb.in n. & Meyer in Coll. Arg.Treutl.vol.1. disp.27. th.7. lit.E. Oldend. Clas.4. act.24. Knipschild de Contract. Exerc.10. th.58. & 59.D.Richter in Colleg. Contractuum disp.12. thes.3. lit.J.K.L. & M.Mozz.de contract.de mandat. Que actio detur ex mandato.

Die beflagten Erben antworten/ vnd excipi-ren, es hette Kläger sein mandatum nach ihres Vatens des Mandatoris tode verrichtet / auf welchen fall dann seine Klage nicht statt hette/ Mandatum enim morte mandatoris solvatur per §.item si adhuc inst.de mandato. l.inter causas. 26. in pr.D.mandati.l.mandatum.v. C.eod.Schnell-devv. §.restē quoq;.n.3.inst.de mand. Wesenb.in n.n. 9.eod.Meyer in Coll.Arg.th.20.n.10.Knipschild d.lo-co th.61.n.4.Mozz. in tr.de contractib. de mandat. colum.ult.n.19.Medic.in tr.Mors omnia solvit. p.2. conclus.64.n.186.Myns.2.ob.84. Socin.reg.311.

Klagender Titius replicirt, er habe vunvis-send/daz der Mandans verstorben/ sein Mandat wegen des Korn einkaufens verrichtet / da-hero verhoffe er / seine Klage habe starr / vnd weren

P

weren

werten Beklagte ihm Abstattung zu thun schuldig
per d. S. item si adhuc. Instit. de mand. l. inter causas.
26. in pr. & l. si precedente. 58. in pr. D. mandati.
Schneide v. d. S. recte quoq; n-3. Inst. de mand. Me-
dit. in d. tr. Mors omnia solvit. p. 2. contl. 64. n. 187.

Nota.

Wenn Kläger erweisen oder mit gutem Gewis-
sen erhalten kan / daß er des Mandatoris
Todt nicht gewuft / so wird billig wider Be-
klagten sequenti formā verabschiedet.

Auff Klage/ Antwort/ vorgeschüttete exception
vnd darwider eingewandte Replik: Titii Klä-
gern an einem / N. N. Mævii Erben Beklagte
am andern Theil Geben Richter vnd Beyssere
der Stadegerichte zr. diesen Bescheid : daß Be-
klagte ihres Vorwurdens vngelachts/ Klägern die
aufgezahlte (quantum) Gelder vor das gelieserte
Korn abzustatten/ vnd zu bezahlen schuldig.

Cas. 46.

Petrus kaufst von Fischern außm Meer einen
Fischzug / vnd zahlt alsbald das Geld aus / nach
langem fischen haben sie keine Fische gefangen/
sondern es befindet sich in dem Hamen eine gül-
dene Massa, diese wil Petrus haben / die Fischer
aber sagen nein darzu. Q. q. J.

Petrus fundirt sich auf das Rechte / das da
wil/ daß beydes Schaden/ Gefahr vnd Nutz des
Ber-